

Allgemeine Einkaufsbedingungen Landwirtschaftsverlag GmbH

Für sämtliche Werklieferungen und Einkäufe sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, folgende Bedingungen maßgeblich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten:

I. Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.
2. Alle zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrags getroffenen mündlichen und telefonischen Vereinbarungen, bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung (evtl. per e-Mail oder Fax); dies gilt auch für Nebenabreden sowie sonstige Zusagen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten; bei Abrufaufträgen für jeden Abruf.
4. Wir sind an Bestellungen 14 Tage seit Absendedatum gebunden. Nimmt der Lieferant die Bestellung innerhalb der Frist nicht schriftlich an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Im Rahmen von Abrufaufträgen werden Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang des Abrufs widerspricht.
5. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
6. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf in seinen Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
7. Der Lieferant kann Verträge (Dauerschuldverhältnisse) mit uns vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nur aus wichtigem Grund kündigen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den vereinbarten Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für Sukzessivlieferungs-, Rahmen- und/oder Abrufaufträge.
8. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

II. Umfang und Ausführung

1. Der Lieferant hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, seine Leistung entsprechend unserer Bestellung zu erbringen. Abweichungen, gleich welcher Art, gelten als wesentliche Vertragsverletzungen. Wurde eine Anlage oder Maschine bestellt, ist eine komplette Anlage oder Maschine zu liefern, die sämtliche Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Erreichung der garantierten Daten sowie unter Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Entsprechendes gilt auch für Werkzeuge.
2. Werkzeug- und Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen -, daß sie schnell und gut gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen einen hohen Laufzeitfaktor haben.
3. Der Lieferant hat sämtliche zur Ausführung des Auftrages benötigten Materialien auf seine Kosten und Gefahr beizustellen. Soweit wir im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellen, geschieht dies auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten.
4. Die Einschaltung eines Subunternehmers auf Seiten des Lieferanten für wesentliche Komponenten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir uns für jeden Einzelfall vorbehalten.

III. Arbeiten in unserem Werksbereich

1. Arbeiten, die in unserem Werksbereich auszuführen sind, dürfen den Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Der Ablauf der Arbeiten ist mit unserem zuständigen Objektbearbeiter rechtzeitig abzustimmen.
2. Vor Beginn von Aufstellungs- bzw. Montagearbeiten hat der Lieferant den Aufstellungsort mit allen für die auszuführenden Arbeiten wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu überprüfen und deren Ordnungsgemäßheit uns gegenüber zu bestätigen.
3. Soweit der Lieferant für Arbeiten in unserem Werksbereich Subunternehmer beauftragt, müssen diese vor Ausführung der Arbeiten uns gegenüber unter Angabe von Firma und Sitz benannt werden. Wir behalten uns ein Widerspruchsrecht vor.
4. Der Lieferant hat der Einkaufsabteilung eine Liste mit den Namen der Arbeitnehmer einzureichen, die in unserem Werksbereich beschäftigt werden sollen. Auf Wunsch hat der Lieferant nachzuweisen, daß für seine Arbeitnehmer der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann den Arbeitnehmern des Lieferanten der Zutritt zu unserem

Werkbereich verwehrt werden. Der Lieferant wird seine Subunternehmer gleichlautend verpflichtet.

5. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, daß sich seine Arbeitnehmer den Weisungen unserer Führungskräfte zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung fügen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen. Im Übrigen gilt für die Arbeitnehmer und Dritte unsere Dienst- und Werksordnung.
6. Alle Gegenstände, die auf unser Werksgelände verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Der Lieferant hat eigene Gegenstände, die er auf das Werksgelände bringen will, vorher deutlich mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Vor dem An- und Abtransport ist unserem örtlichen Beauftragten eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur schriftlichen Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Eine Ablieferung der Transportmittel erfolgt nur während der vorgesehenen Anlieferungszeiten.

IV. Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind, soweit im Einzelnen nichts anderes festgelegt wurde, Pauschalpreise.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Fracht-, Versandkosten und Verpackung im Preis inbegriffen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen.

Wurden keine Preise vereinbart, gelten unsere zuletzt gezahlten Preise für eine gleichartige Leistung. Ist der derzeitige Listenpreis des Lieferanten niedriger als der von uns zuletzt gezahlte Preis, gilt der niedrigere Preis als vereinbart. Die Zahlung erfolgt gemäß V. Zif. 2. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2. Unsere Bestellnummer und das Datum der Bestellung sind auf der Bestätigung, Rechnung, dem Lieferschein und im Schriftwechsel anzugeben. Nur dann werden diese Unterlagen durch uns entgegengenommen bzw. akzeptiert.
3. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten. Alle Lieferungen verstehen sich DDP an den von uns benannten Bestimmungsort (Incoterms 2002).
4. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes unfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

V. Rechnungserteilung und Zahlung

1. Zeitgleich mit Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, sind uns sämtliche

Rechnungen in doppelter Ausfertigung zuzusenden.

2. Die Rechnungssumme ist zum 25. des auf den Eingang der Ware und der Rechnung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto zur Zahlung fällig.
3. Bei Investitionsgütern (z.B. Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen etc.) gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, die folgenden Zahlungsmodalitäten:
 - i) Nach Erhalt der mit unserem Auftrag gleichlautenden Auftragsbestätigung leisten wir eine Vorauszahlung in Höhe von 1/3 der aus der Auftragsbestätigung ersichtlichen Summe;
 - ii) 30 Tage nach kompletter Lieferung leisten wir eine weitere Zahlung in Höhe von 1/3 aus in der Auftragsbestätigung ersichtlichen Summe;
 - iii) 60 Tage nach Abnahme, spätestens jedoch 3 Monate nach Inbetriebnahme, sofern wir eine Verzögerung der Abnahme zu vertreten haben, wird der Restbetrag zur Zahlung fällig.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für die vereinbarten Vorauszahlungen ab einem Betrag von 10.000,00 Euro im Voraus spesenfreie, selbstschuldnerische und unbefristete Bankbürgschaften (Zahlung auf erste Anforderung) einer deutschen Großbank zur Verfügung zu stellen.

Wir sind verpflichtet, die Bankbürgschaften unverzüglich nach erfolgreicher Abnahme zurückzugeben.

5. Jede Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Mit Zahlung des Gesamtpreises geht das Eigentum an sämtlichen Materialien bzw. an Anlagen, Maschinen usw. uneingeschränkt auf uns über.

VI. Lieferbedingungen, Lieferverzug

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung/Leistung bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die Überschreitung des verbindlichen Liefer-/Abnahmetermins begründet, ohne daß es einer weiteren Mahnung bedarf, den Verzug des Lieferanten, es sei denn, wir haben der verspäteten Leistung schriftlich zugestimmt.
2. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält unsererseits keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
3. Wird ein vereinbarter Termin seitens des Lieferanten nicht eingehalten, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant die Leistungsverzögerung zu vertreten, sind wir darüber hinaus berechtigt,

Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Der Lieferant kommt auch dann in Verzug, wenn die Leistungsverzögerung auf dem Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen beruht, es sei denn, der Lieferant hat die Unterlagen schriftlich ange-mahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten.
5. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Stö-rung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Ver-hältnissen nach Treu und Glauben anzupas-sen.
6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, be-halten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Rech-nung entsprechend dem vereinbarten Lie-fertermin zu valutieren.
7. Teillieferungen akzeptierten wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbar-ten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
8. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Geneh-migung gestattet.

VII. Abnahme

1. Im Falle der Lieferung von Maschinen oder sonstigen Anlagegütern wird der Abnahme-termin gemeinsam verbindlich festgelegt. Der Auftragnehmer wird uns hierzu geeignete Termine vorschlagen.
2. Die bei der Abnahme entstehenden sachli-chen und personellen Kosten trägt der Auf-tragnehmer. Die für den Leistungsnachweis erforderlichen Meßgeräte sowie der Auf- und Abbau gehören zum Leistungsumfang.
3. Ist vom Auftragnehmer der Nachweis er-bracht worden, daß die vereinbarten Leistungs- und Garantiedaten erreicht wer-den, wird in einem Abnahmeprotokoll die Abnahme bestätigt.

Zeigt sich bei dem Abnahmeversuch, daß die Anlage nicht vertragsgemäß hergestellt wur-de, wird dem Auftragnehmer eine angemes-sene Frist zur ordnungsgemäßen Erfüllung gesetzt, nach deren Ablauf ein erneuter Ab-nahmeversuch stattfindet.

4. Werden bei dem wiederholten Abnahmever-such die vertraglich vereinbarten Leistungen und/oder Garantiedaten nicht nachgewiesen, gilt dies als erhebliche Pflichtverletzung, die uns berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und/oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen.

5. Werden im Rahmen der Abnahme Mängel festgestellt, welche die Funktion der Anlage, Maschine bzw. des Werkzeugs nicht beein-flussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der vereinbarten Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zu Beseitigung der Mängel einbe-halten.
6. Mit Vollendung der Abnahme geht die Gefahr auf uns über.
7. Kann die Anlage, Maschine usw. nur mit Genehmigung des technischen Überwa-chungsvereins, des Gewerbeaufsichtsamtes, der Berufsgenossenschaft oder eines ent-sprechenden Amtes oder Behörde betrieben werden, hat der Auftragnehmer derartige Genehmigungen bis zum vereinbarten Ab-nahmezeitpunkt einzuholen. Liegt im Zeit-punkt der Abnahme eine notwendige Ge-nehmigung nicht vor, erfolgt die Abnahme unter dem Vorbehalt der Genehmigungser-teilung. Wird die Genehmigung nicht oder verzögert erteilt, so trägt der Lieferant alle uns daraus entstehenden Kosten.

VIII. Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert,
 - daß sämtliche von ihm gelieferten Ge-genstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufs-genossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
 - daß alle in einer Zeichnung angegebene-n Maße eingehalten wurden. Dies gilt auch für sonstige technische Vereinba-rungen. Sind im Einzelfall Abweichun-gen von diesen Vorschriften notwendig, so muß der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lie-feranten wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
 - daß sich die gelieferte Ware zur be-stimmungsgemäßen Nutzung eignet.

Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzutei-len.

2. Offenbare Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegeben-heiten eines ordnungsgemäßen Geschäfts-ablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, jedoch spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung.
3. Ergeben sich begründete Anhaltspunkte für einen Mangel der Ware, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten weitergehende Untersuchungen vorzunehmen oder zu ver-anlassen, insbesondere Mitarbeiter oder ex-terne Sachverständige mit der Begutachtung der Ware zu beauftragen; der Lieferant stellt

uns bereits hiermit – unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung – von allen Kosten frei, die uns durch derartige Maßnahmen entstehen

4. Treten innerhalb von 12 Monaten (Gewährleistungszeit) Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und/oder das Fehlen garantierter Umstände gehört, und werden diese Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit gerügt, haftet der Lieferant in gleicher Weise, als ob der Fehler bereits bei Gefahrübergang vorhanden gewesen wäre.

Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Anlagen, Maschinen und Werkzeugen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit mit Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

5. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtungen – selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne daß hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten eingeschränkt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
6. Wird innerhalb der Gewährleistungszeit ein Anspruch wegen der Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung geltend gemacht, beginnt die gesetzliche Verjährung mit der Erhebung der Mängelrüge. Im Übrigen verjähren die Ansprüche in den gesetzlichen Fristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
7. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, wird die Verjährung für die Zeit der Betriebsunterbrechung gehemmt.
Werden einzelne Teile ausgebessert oder neu geliefert, beginnt bezüglich dieser Teile mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß VIII. 3-5 neu zu laufen.
8. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen, wie Prüfprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen, Reparaturhandbücher usw. hat der

Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

9. Werden wir wegen einer Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit eines von uns hergestellten Produktes in Anspruch genommen und ist die Fehlerhaftigkeit auf eine Lieferung/Leistung des Lieferanten zurückzuführen, sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz des uns entstehenden Schadens insoweit zu verlangen, als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfaßt auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion hergestellter Produkte.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Anforderung nachzuweisen.

Außerdem wird er sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung soll vielmehr eine solche treten, die dem zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluß zum Ausdruck gekommenen Willen wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Dies gilt bei einer Lücke in diesen Bedingungen entsprechend.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich ferner, seine Unterlieferanten, Mitarbeiter und Angestellten entsprechend zu verpflichten.
Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle erhaltenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Auftrag ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben.
4. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten. Die Zustimmung

kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen die von uns benannte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle übrigen Verpflichtungen aller Vertragsteile unser Geschäftssitz.

Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

6. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz – bzw. Geschäftssitz– zu verklagen.
7. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und, soweit anwendbar, das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.4.1980 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Münster, den 16. Aug. 2004